## Amtliche Bekanntmachungen

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 22. Nov. 2001
- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer Vom 22. Nov. 2001
- Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO) Vom 14. Nov. 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe Vom 22. Nov. 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses Vom 22. Nov. 2001
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer Vom 22. Nov. 2001
- Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer Vom 14. Nov. 2001

Die Neufassungen der Satzungen und Ordnungen, welche die vorstehenden Änderungen enthalten, können im Internet unter www.slaek.de abgerufen werden.

## Satzung

## zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

#### Vom 22. Nov. 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 16. Oktober 1992, Az.: 52/8023/7437/92, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, Seite 1154), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Nov. 2000 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 16.11.2000, AZ: 52-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2000) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 5 werden die Worte "im Folgejahr" durch die Worte "in den Folgejahren" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird zu Absatz 5, und Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- b) Im Absatz 6 Buchstabe f) werden die Angaben "25.000,00 DM (Beitragsgruppe 1) bzw. 10.000,00 DM (Beitragsgruppe 2)" durch

die Angaben "12.750,00 EUR (Beitragsgruppe 1) bzw. 5.100,00 EUR (Beitragsgruppe 2)" ersetzt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- "Freiwillige Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von 175,00 EUR. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- "Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Kalenderjahres kein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 vor, setzt die Landesärztekammer den Kammerbeitrag auf 1.800,00 EUR fest."
- b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- "(7) Liegt der Landesärztekammer ein Nachweis über ärztliche Berufseinnahmen vor, der nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, setzt die Landesärztekammer den Beitrag auf Grund des Nachweises fest, wenn dieser ausreichend glaubhaft gemacht ist. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend."
- 4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt.
- 5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "persönlicher" das Wort, "beruflicher" eingefügt.
- 6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

## "Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (gültig für das Beitragsjahr 2002)

Tabelle über Kammerbeiträge Mindestbeitrag 15,00 EUR

#### Gruppe 1 Ärzte mit freier Praxis

Zu den Berufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit der niedergelassenen Ärzte ist zu rechnen:

Alle ärztlichen Honorare (Umsatz) aus Vertragsarzt- und Privatpraxis, Einnahmen aus medizinischer Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Bei Kammermitgliedern, die in Gemeinschaftspraxen tätig sind, ist der Gesamtumsatz der Praxis entsprechend der Zahl der Inhaber der Gemeinschaft aufzuteilen. Vom Umsatz sind Bezüge, die an Kammermitglieder (z.B. Praxisassistenten, Ärzte im Praktikum) gezahlt werden, abzugsfähig.

### Gruppe 2

Angestellte, beamtete und alle anderen Ärzte, außer Gruppe 1

Zu den Berufseinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit dieser Ärztegruppe ist zu rechnen:

Bruttogehalt, einschließlich der Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen, Abfindungen u. a. Ferner alle Nebeneinnahmen aus Privatpraxis, Beteiligungen an vertragsärztlicher Tätigkeit, Gutachtertätigkeit, Honorare aus medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit und aus honorierter Prüfungstätigkeit. Von diesen Nebeneinnahmen sind alle steuerlich anerkannten Ausgaben abzugsfähig, z. B. Personalkosten, Abgaben für Sachkosten, Nutzungsentgelte, Poolgelder und andere durchlaufende Gelder.

Beitragsstufe	Berufseinnahr pro Jahr in EU		Jahresbeitrag in EUR	Beitragsstufe		fseinnahmen ahr in EUR	Berufseinnahmen pro Jahr in DM (nachrichtlich)	Jahresbeitrag in EUR
1.1.	bis 12.750,0	24.936,83	15,00	2.1.	bis	5.100,00	9.974,73	15,00
1.2.	über 12.750,0	24.936,83	ŕ	2.2.	über	5.100,00	9.974,73	,
	bis <b>25.500,</b> 0		40,00		bis	10.200,00	19.949,47	40,00
1.3.	über 25.500,0		,	2.3.	über	10.200,00	19.949,47	,
	bis 38.250,0	74.810,50	70,00		bis	15.300,00	29.924,20	70,00
1.4.	über 38.250,0		,	2.4.	über	15.300,00	29.924,20	<i>'</i>
	bis <b>51.000</b> ,		105,00		bis	20.400,00	39.898,93	105,00
1.5.	über 51.000,0	,	,	2.5.	über	20.400,00	39.898,93	,
	bis <b>63.750</b> ,0		140,00		bis	25.500,00	49.873,67	140,00
1.6.	über 63.750,0		.,	2.6.	über	25.500,00	49.873,67	.,
	bis <b>76.500</b> ,		175,00		bis	30.600,00	59.848,40	175,00
1.7.	über <b>76.500</b> ,	,	-1-,00	2.7.	über	30.600,00	59.848,40	,
	bis <b>89.250</b> ,0		205,00		bis	35.700,00	69.823,13	205,00
1.8.	über 89.250,0		,	2.8.	über	35.700,00	69.823,13	,
	bis 102.000,0		240,00		bis	40.800,00	79.797,86	240,00
1.9.	über 102.000,	,	-10,00	2.9.	über	40.800,00	79.797,86	2.0,00
1.7.	bis 114.750,0		270,00	2.7.	bis	45.900,00	89.772,60	270,00
1.10.	über 114.750,0		270,00	2.10.	über	45.900,00	89.772,60	270,00
1.10.	bis 127.500,0		300,00	2.10.	bis	51.000,00	99.747,33	300,00
1.11.	über 127.500,0		200,00	2.11.	über	51.000,00	99.747,33	200,00
1.11.	bis 140.250,0		330,00	2.11.	bis	56.100,00	109.722,06	330,00
1.12.	über 140.250,		550,00	2.12.	über	56.100,00	109.722,06	330,00
1.12.	bis 153.000,0		360,00	2.12.	bis	61.200,00	119.696,80	360,00
1.13.	über 153.000,		300,00	2.13.	über	61.200,00	119.696,80	300,00
1.13.	bis <b>165.750</b> ,0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	390,00	2.13.	bis	66.300,00	129.671,53	390,00
1.14.	über <b>165.750</b> ,		370,00	2.14.	über	66.300,00	129.671,53	370,00
1.17.	bis 178.500,0		420,00	2.17.	bis	71.400,00	139.646,26	420,00
1.15.	über 178.500,		420,00	2.15.	über	71.400,00	139.646,26	420,00
1.13.	bis 191.250,		450,00	2.13.	bis	76.500,00	149.621,00	450,00
1.16.	über 191.250,		450,00	2.16.	über	76.500,00	149.621,00	450,00
1.10.	bis <b>204.000</b> ,		485,00	2.10.	bis	81.600,00	159.595,73	485,00
1.17.	über <b>204.000</b> ,		405,00	2.17.	über	81.600,00	159.595,73	405,00
1.17.	bis <b>216.750</b> ,0		515,00	2.17.	bis	86.700,00	169.570,46	515,00
1.18.	über <b>216.750</b> ,0		313,00	2.18.	über	86.700,00	169.570,46	313,00
1.10.	bis <b>229.500.</b>		545,00	2.10.	bis	91.800,00	179.545,19	545,00
1.19.	über <b>229.500,</b>		373,00	2.19.	über	91.800,00	179.545,19	373,00
1.17.	bis 242.250,0		575,00	2.17.	bis	96.900,00	189.519,93	575,00
1.20.	über <b>242.250</b> ,		373,00	2.20.	über	96.900,00	189.519,93	373,00
1.20.	bis <b>255.000</b> ,0		605,00	2.20.		102.000,00	199.494,66	605,00
1.21.	über <b>255.000</b> ,		002,00	2.21.		102.000,00	199.494,66	002,00
1.41.	bis <b>267.750.</b>		635,00	2.21.		107.100,00	209.469,39	635,00
1.22.	über <b>267.750</b> ,0		055,00	2.22.		107.100,00	209.469,39	055,00
1.22.	bis <b>280.500,</b>		665,00	<i>L.LL</i> .		112.200,00	219.444,13	665,00
1.23.	über <b>280.500,</b>		005,00	2.23.		112.200,00	219.444,13	005,00
	bis <b>293.250</b> ,		700,00	2.23.		117.300,00	229.418,86	700,00
1.24.	über <b>293.250</b> ,		700,00	2.24.		117.300,00	229.418,86	700,00
1.24.	bis 306.000,0		730,00	∠.∠ <del>寸</del> .		122.400,00	239.393,59	730,00
1.25.	über <b>306.000</b> ,		750,00	2.25.		122.400,00	239.393,59	750,00
1.4.	bis 318.750,0		760,00	2.23.		127.500,00	249.368,33	760,00
	über 318.750,0		700,00			127.500,00	249.368,33	700,00
	,	erufseinnahmen				his zu Berufse		

0,24% bis zu Berufseinnahmen von 750.000,00 EUR =

Kammerbeitrag

= Betrag maximal 1.800,00 EUR

0,6 % bis zu Berufseinnahmen von 300.000,00 EUR =

Kammerbeitrag

= Betrag maximal 1.800,00 EUR

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5412.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 22. Nov. 2001

Der Präsident Prof. Dr. Jan Schulze

## Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

#### Vom 22. Nov. 2001

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14.03.1994, Az: 52/8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Nov. 2000 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 16.11.2000, AZ: 52-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2000, Seite 558) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt.
- 2. Die Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

"Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. November 2001

#### Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von	
Urkunden, Umschreibung von Urkunden	30,00 EUR

1.2. Anerkennung von Zeugnissen und 25,00 EUR Diplomen anderer Staaten

1.3. Entscheidung über einen Widerspruch

 teilweise Stattgabe 5,00 EUR bis 50,00 EUR keine Stattgabe 25,00 EUR bis 100,00 EUR

1.4. Ausstellung eines Arztausweises

15,00 EUR

1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen

25,00 EUR bis 150,00 EUR

#### Verfahren zur Anerkennung

2.1. einer Gebietsbezeichnung

– mit Prüfung	150,00 EUR
<ul> <li>mit Wiederholungsprüfung</li> </ul>	150,00 EUR

2.2. einer Schwerpunktbezeichnung

– mit Prüfung	100,00 EUR
– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR

2.3. einer fakultativen Weiterbildung

mit Prüfung 100,00 EUR - mit Wiederholungsprüfung 100,00 EUR

2.4. einer Zusatzbezeichnung

100,00 EUR - mit Prüfung - mit Wiederholungsprüfung 100,00 EUR 75,00 EUR – ohne Prüfung

2.5. eines Fachkundenachweises

- mit Prüfung 50,00 EUR - mit Wiederholungsprüfung 50,00 EUR 25,00 EUR - ohne Prüfung

Verfahren zur Erteilung der

Weiterbildungsbefugnis 150,00 EUR

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines Weiterbildungsganges 100,00 EUR

Verfahren zur Erteilung eines **Fortbildungszertifikates** 50,00 EUR

Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Arzthelferin

6.1. Verfahren zur Zwischenprüfung 50,00 EUR

6.2. Verfahren zur Abschlussprüfung 100,00 EUR

100,00 EUR 6.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung

6.4. Zulassung und Prüfung in besonderen

Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz 100,00 EUR

6.5. Ausstellung sonstiger

Bescheinigungen 5,00 EUR bis 15,00 EUR

Beurteilung durch die "Ärztliche Stelle" nach § 16 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 2 der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987

Gebühr je Röntgenstrahler 225,00 EUR

#### Tätigkeit der Ethikkommission

8.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1,

Satz 1 Berufsordnung) 250,00 EUR bis 750,00 EUR

8.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer

Forschung mit personengebundenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1,

250,00 EUR bis 750,00 EUR Satz 1 Berufsordnung)

8.3. Beratung von Ärzten vor der
Durchführung der Forschung mit
vitalen menschlichen Gameten und
lebendem embryonalem Gewebe
über die mit dem Vorhaben verbundenen
berufsethischen und berufsrechtlichen

Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1

Berufsordnung) 250,00 EUR bis 750,00 EUR

8.4. Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach

Nr. 8.1., 8.2. und 8.3. 25,00 EUR bis 100,00 EUR

9. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

9.1. Erteilung der Genehmigung nach

§ 121 a SGB V 250,00 EUR bis 750,00 EUR

9.2. Anzeige und Nachweis der berufs-

rechtlichen Anforderungen 250,00 EUR bis 750,00 EUR

9.3. Beratung von Paaren 150,00 EUR bis 500,00 EUR

10. Verfahren vor der Kommission

gemäß § 8 Abs. 3

**Transplantationsgesetz** 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR

zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen"

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher

Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 22. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

#### Satzung ag der Säch

## zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO)

Vom 14. Nov. 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 07. 10. 1994 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Meldeordnung – MeldeO) vom 07. 10. 1994 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, Seite 791), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 09. Aug. 2000 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 9/2000, Seite 418) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 werden die Worte "fünftausend Deutsche Mark" durch die Worte "2.500,00 EUR" ersetzt.

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher

Präsident siegel Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 14. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

## Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe

Vom 22. Nov. 2001

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2001 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Sächsischen Ärztehilfe vom 27.03.1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28.6.1993, Az.: 52/8870-1-000/33/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1993, S. 781) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe "5.000,00 DM" durch die Angabe "2.500,00 EUR" ersetzt.
- 2. In § 8 werden die Worte "sowie dem Beitrag der Kammerangehörigen gem. § 2 Abs. 9 der Beitragsordnung" durch die Worte "sowie dem Beitrag der Kammermitglieder gemäß der Beitragsordnung" ersetzt.

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, den 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Scheiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/8 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 22. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

### Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

#### Vom 22. Nov. 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 10. November 2001 aufgrund von § 56 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) Vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 1.4.1993, Az: 52/8870-1-000/27/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, Seite 350) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### "§ 1 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für Zeitversäumnis und bare Auslagen,

soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, ein Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden 25,00 EUR und mindestens fünf Stunden 40,00 EUR."

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "0,52 DM" durch die Angabe "0,27 EUR" ersetzt.

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Scheiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/12 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 22. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

## Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer

#### Vom 22. Nov. 2001

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 10. November 2001 aufgrund von § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) Vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer vom 04. MRZ. 1996 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer vom 04. MRZ. 1996 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 29.2.96, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1996, Seite 196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### ,,§ 1 Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert.

Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden 25,00 EUR und mindestens fünf Stunden 40.00 EUR gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht. (2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Kenntnisprüfung

a) Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und

a) Trasarceitang emer Trarangsarceit init Besan	50 TOIDCINAS and
Bewertungsanleitung für die	
Zwischenprüfung	55,00 EUR
Abschlussprüfung Prüfungsfach Medizin	55,00 EUR
Abschlussprüfung Prüfungsfach Verwaltung	55,00 EUR
Abschlussprüfung Prüfungsfach Wirtschafts- und	
Sozialkunde	28,00 EUR
begutachtende Mitwirkung an der Ausarbeitung	
einer Prüfungsarbeit	10,00 EUR.
b) Erstbegutachtung und Benotung einer schriftl	ichen Prüfungs
leistung für die	
Zwischenprüfung	5,00 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Medizin 5,00 EUR Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 5,00 EUR

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschaftsund Sozialkunde 2,50 EUR. c) Die weitere Begutachtung bei Kenntnis der vorangegangenen Gutachten für die Zwischenprüfung 2.50 EUR Abschlussprüfung im Prüfungsfach Medizin 2.50 EUR 2.50 EUR Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung

Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschaftsund Sozialkunde 2,50 EUR.

2. Praktische Kenntnisprüfung

Die Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 7.50 EUR.

3. Mündliche Ergänzungsprüfung

Die Ausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.

4. Hilfstätigkeiten

Der Schriftführer erhält für alle im Rahmen der Prüfung anfallenden Verwaltungstätigkeiten

pro Prüfling

Die Ausschussmitglieder oder andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten je Stunde 4,00 EUR."

2. In § 2 Abs. 2, Satz 2 wird die Angabe "0,52 DM" durch die Angabe "0,27 EUR" ersetzt.

#### Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, 10. November 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 19. 11. 2001, Az 61-5415.21/10 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen/Arzthelfer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 22. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze

# Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer

#### Vom 14. Nov. 2001

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1993, S. 857), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 vom 4. Juli 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 26.06.2001, Az 61-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2001, S. 371) hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer in seiner Sitzung vom 7. November 2001 folgende Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen beschlosen.

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 5 "Augenheilkunde" wird eine Nr. 4.A.1 mit folgendem Text eingefügt:

#### "4.A.1 Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Arbeitsmedizin Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte"

2. Nach Nr. 5.A.1. "Fachkunde in Laboruntersuchungen in der Augenheilkunde" wird eine Nr. 5.B. mit folgendem Text eingefügt:

#### "5.B. Fakultative Weiterbildung

#### 5.B.1 Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Ophthalmologischen Chirurgie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte"

3. Nach Nr. 15.B.2 "Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin" wird eine Nr. 15.B.3 mit folgendem Text eingefügt:

#### "15.B.3 Fakultative Weiterbildung in der Infektiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte"

4. Nach Nr. 17.B.1 "Fakultative Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin" wird eine Nr. 17.B.2 mit folgendem Text eingefügt:

#### "17.B.2 Fakultative Weiterbildung in der Infektiologie

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte"

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Dresden, den 07. NOV. 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Dienst- Dr. med. Lutz Liebscher Präsident siegel Schriftführer

Die vorstehende Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den Der Präsident 14. Nov. 2001 Prof. Dr. Jan Schulze